

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

12. Oktober 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[93] I. Mit Beziehung auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden die nachstehenden vom Reichskanzler anher mitgetheilten Verordnungen vom 22. September d. J., die Einführung von Postmandaten und die Versorgung von Schreiben mit Behändigungscheinen durch die Postanstalten betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 30. September 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Verordnung,

betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. Oktober 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon c.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizu-